

MEDIVERBUND AG • Liebknechtstraße 29 • 70565 Stuttgart

Liebknechtstraße 29
70565 Stuttgart (Deutschland)
Telefon 0711 806079-0
Telefax 0711 806079-555

E-Mail info@medi-verbund.de
www.medi-verbund.de

Ansprechpartner:
Angie Becker

Telefon (0711) 806079-266
Telefax (0711) 806079-584
E-Mail vertraege@medi-verbund.de

Vertrag: § 140a-Vertrag Kardiologie BKK VAG
Datum: 16.08.2024
Betreff: Vertragsanpassungen mit Umsetzung zum 01.07.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns Ihnen mitteilen zu können, dass sich die Vertragspartner mit Wirkung zum 01.07.2024 über die folgenden Vertragsanpassungen geeinigt haben.

1. Erhöhung der Grund- und Zusatzpauschalen

Ziffer	Leistung	Vergütung bis 30.06.2024	Vergütung ab 01.07.2024
P1	Grundpauschale	37,00 €	40,00 €
P1a	Kardiologische leitliniengerechte Versorgung herzinsuffizienter Patienten	53,00 €	56,00 €
P1b	Kardiologische leitliniengerechte Versorgung von Patienten mit KHK	28,00 €	29,00 €
P1c	Kardiologische leitliniengerechte Versorgung von Patienten mit Herzrhythmusstörungen	33,00 €	35,00 €
P1d	Kardiologische leitliniengerechte Versorgung von Patienten mit Vitien	33,00 €	35,00 €
P1e	Kardiologische leitliniengerechte Versorgung von Patienten mit Hypertonie	28,00 €	30,00 €
P2	Angiologiemodul	39,00 €	41,00 €
P3	Diagnostikzuschlag	22,00 €	23,00 €

2. Erhöhung des Strukturzuschlags EFA Q6 von 5,00 € auf 10,00 €

Der Zuschlag wird automatisch auf P1a, P1b, P1c oder P1D aufgeschlagen, wenn der FACHARZT gemäß Anhang 6 zu Anlage 12 nachgewiesen hat, dass er eine/n EFA® mit entsprechender Qualifikation beschäftigt.



MEDIVERBUND AG

Vorstand: Dr. jur. Wolfgang Schnörer
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. med. Norbert Smetak
Sitz: Stuttgart • Amtsgericht Stuttgart HRB 735113 • USt-IdNr. DE224428552 • IK 660810157
Besuchen Sie uns auch auf: blog.medi-verbund.de • facebook.com/mediverbund
twitter.com/mediverbund • medi-verbund.de/youtube



Das Nähere ist abschließend in Anhang 6 zu Anlage 12 geregelt.

3. Beratungsgespräch Long-, Post-Covid

Das „Beratungsgespräch Long-, Post-COVID situativ und gemäß aktuellem Sachstand“ mit der Abrechnungsziffer „BG1“ kann persönlich oder telemedizinisch mit der entsprechenden gesicherten Diagnose erbracht werden und ist einmal im Krankheitsfall (vier aufeinander folgende Quartale, mind. 10 Minuten) abrechenbar. Der Leistungsinhalt wird im neuen Anhang 3 zu Anlage 17 beschrieben.

Das Beratungsgespräch wird mit insgesamt 20,00 € vergütet und ist zunächst befristet bis zum 31.12.2026.

4. Implantationen und Aggregatwechsel von 3-Kammer-Systemen

Ziffer	Leistung	Vergütung ab 01.07.2024
E33/A33	Implantation von CRT-D (Neuimplantation 3 Kammer System: CRT-D)	9.736,00 €
E34/A34	Implantation von CRT-SM (Neuimplantation 3 Kammer System: CRT-SM)	6.494,00 €
E35/A35	Implantation von CRT-SM (Aggregatwechsel 3 Kammer System: CRT-SM)	4.101,00 €
E36/A36	Implantation S-ICD (Neuimplantation)	9.736,00 €
E37/A37	Implantation S-ICD (Aggregatwechsel)	7.901,00 €

Zur Abrechnung dieser Leistungen ist das Vorliegen eines persönlichen Arzt-Patienten-Kontakts und das Vorliegen einer gesicherten Diagnose gem. Anhang 9 zur Anlage 12 erforderlich.

Außerdem sind diese Ziffern qualifikationsgebunden gem. Anhang 2 zur Anlage 2 (Qualifikations- und Qualitätsanforderungen an die ambulante Implantation und Explantation von Herzschrittmachern, Ereignisrekordern und Kardioverter-Defibrillatoren des Kardiologie-Vertrags).

5. Telemonitoring bei Herzinsuffizienz

Ziffer	Leistung	Vergütung ab 01.07.2024
E38	Telemonitoring bei Herzinsuffizienz (PBA) gem. EBM 13578	7,76 €
E39	Telemonitoring bei Herzinsuffizienz (PBA) gem. EBM 13579	15,28 €
E40	Telemonitoring bei Herzinsuffizienz (TMZ) gem. EBM 13583	11,34 €
E41	Telemonitoring bei Herzinsuffizienz (TMZ) gem. EBM 13584	131,27 €
E42	Telemonitoring bei Herzinsuffizienz (TMZ) gem. EBM 13586	250,61 €
E43	Telemonitoring bei Herzinsuffizienz (TMZ) gem EBM 13585 und 13587	28,00 €
E44	Telemonitoring bei Herzinsuffizienz (TMZ) gem EBM 40910	68,00 €

Alle Ziffern erfordern einen persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt. Die Abrechnung der Ziffern E38 und E39 gelten für den primär behandelnden Arzt (PBA). Hierfür ist keine zusätzliche Genehmigung der KV notwendig. Die Leistungen nach den Nr. E40 - E44 können abgerechnet werden, wenn eine Genehmigung zur Abrechnung der genannten EBM-Ziffern vorgelegt wurde.



Zur Abrechnung der Leistungen gem. E40-E41 für Ärzte in einem telemedizinischen Zentrum (TMZ) benötigen wir zusätzlich den Nachweis einer Genehmigung nach der Qualitätssicherungsvereinbarung Telemonitoring bei Herzinsuffizienz durch ein TMZ (QS-V TmHi).

Bitte reichen Sie uns die KV-Genehmigung zur Abrechnung als TMZ oder Ihre entsprechende KV-Abrechnung der EBM-Ziffern 13583 – 13587 und 40910 umgehend, vor der Abrechnung der Ziffern, ein.

Die Anpassungen zum 01.07.2024 werden erst ab dem 4. Quartal 2024 in Ihrer Vertragssoftware sichtbar sein. Die Berücksichtigung der neuen Beträge findet jedoch bereits mit der nächsten Abrechnung und rückwirkend zum 01.07.2024 ganz automatisch statt.

Weiterführende Informationen stellen wir Ihnen nach Abschluss der Änderungsvereinbarung unter: <https://www.medi-verbund.de/facharztvertraege/bkk-vag-bw-kardiologie/> zur Verfügung.

Rückfragen (auch von Ihren Mitarbeiterinnen und/oder Mitarbeitern) beantworten wir gerne.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Vertragsteam der MEDIVERBUND AG

Angie Becker
Fachbereichsleitung Versorgungsverträge

